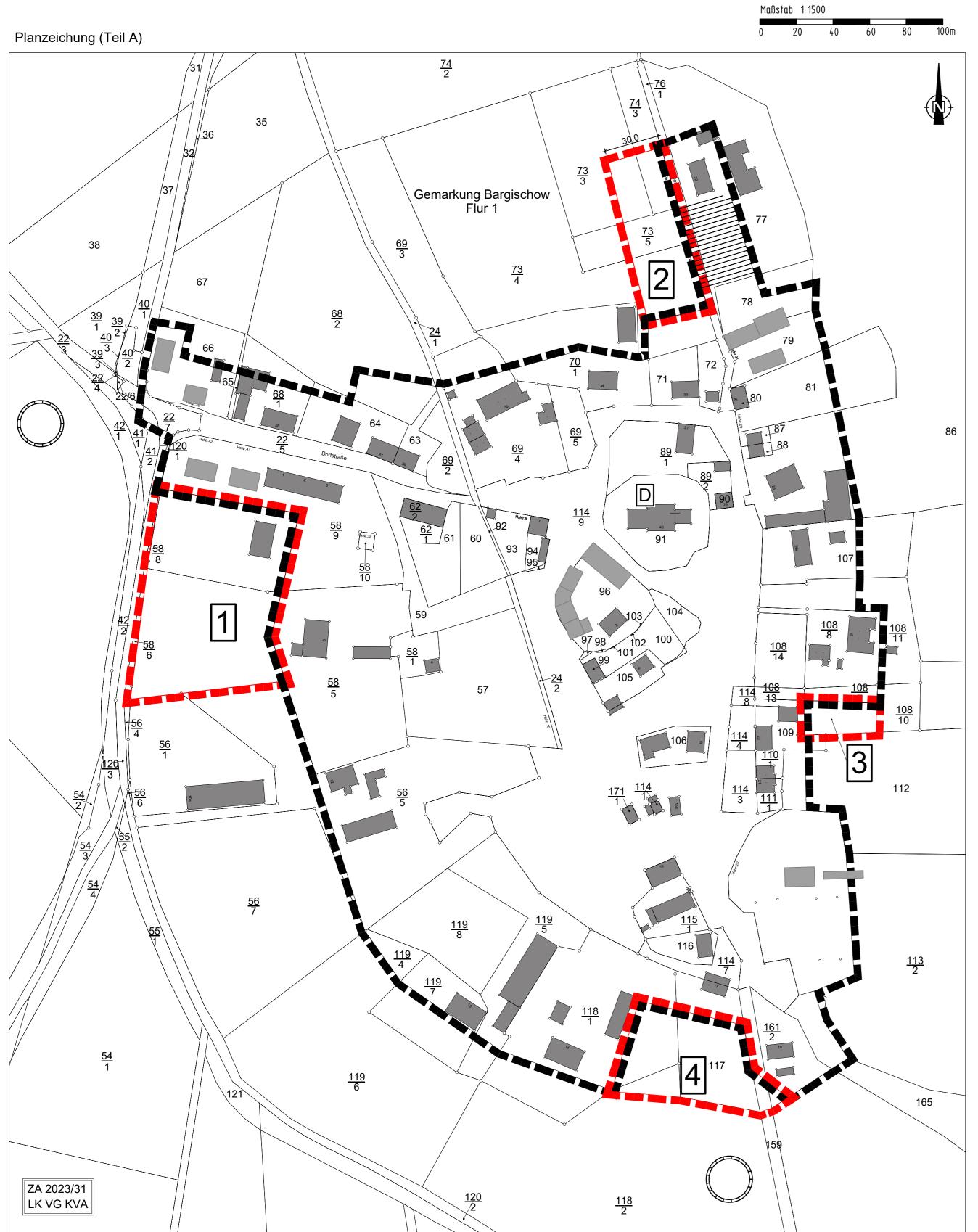
- ENTWURF -

Satzung der Gemeinde Bargischow

über die 1. Ergänzung der Abrundungssatzung als Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Bargischow der Gemeinde Bargischow



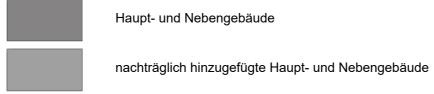
<u>Planzeichenerklärung</u>

1. Sonstige Planzeichen Jmgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der rechtskräftigen Satzung Nummer der Ergänzungsbereiche Flurstücksnummer

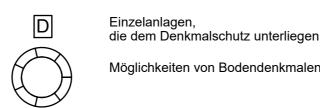
Flurstücksgrenzer

2. Darstellung ohne Normcharakter

Wohnbauflächen - hier zur Darstellung der Festsetzungen gem. § 4 Abs. 2a Satz 1 Nr. 3 BauGB-MaßnahmenG, das auf den betreffenden Flurstücken und -teilen nur die ausschließliche Errichtung von Wohngebäuden zulässig ist.



3. Nachrichtliche Übernahmen



Allgemeine Hinweise

Belange des Naturschutzes Der vorhandene Baumbestand ist während geplanter Baumaßnahmen gemäß DIN 18920 zu schützen. Es sind die Bestimmungen der RAS-LP 4 "Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen" einzuhalten.

Bei der Einordnung der Gebäude ist vorhandener Gehölzbestand zu berücksichtigen.

Der Eingriff in den Gehölzbestand ist auf ein notwendiges Mindestmaß zu beschränken. Die Festsetzungen zum gesetzlichen Gehölzschutz nach § 18 NatSchAG M-V sind zu

Zum Schutz der Vögel sind Baumfällungen zwischen dem 01. Oktober und dem 01. März

Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Untere Denkmalschutzbehörde

Der Beginn von Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege anzuzeigen.

Wenn während der Erdarbeiten Bodenfunde (Urnenscherben, Steinsetzungen, Skelettreste, Münzen, u. ä.) oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese § 11 Abs. 1 und 2 des DSchG M-V unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundstückseigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Die Fundstellen sind im unveränderten Zustand zu erhalten.

Weitere Hinweise

Der Dorfteich ist in seiner Form zu erhalten und vor Verunreinigungen zu schützen.

Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden im nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

Die als Biotop ausgewiesenen Flächen sind als Naturraum zu erhalten und zu schützen. Zu Gewässern ist eine 7 m breite Anbaufreiheit zu gewährleisten.

SATZUNG

über die 1. Ergänzung der Abrundungssatzung als Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Bargischow der Gemeinde Bargischow

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziffer 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI. I S. 3634) sowie nach § 86 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBI. M-V S. 1033) und § 5 Kommunal-verfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBI. MV S. 467), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bargischow am die nachfolgende 1. Ergänzung der Abrundungssatzung als Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Bargischow der Gemeinde Bargischow

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfasst das Gebiet das innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.

Die beigefügte Karte (Teil A) und der Text (Teil B) sind Bestandteil dieser 1. Ergänzung

Die Grundstücke, die im Geltungsbereich der 1. Ergänzung der Satzung liegen, gelten als Innenbereichsgrundstücke. Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich damit nach § 34 Abs. 1 BauGB und den mit dieser 1. Änderung der Satzung getroffenen Festsetzungen.

Festsetzunge (Text Teil B)

Festsetzungen gemäß der 1. Ergänzung der Abrundungssatzung als Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Bargischow der Gemeinde Bargischow werden durch Einrahmen kenntlich gemacht.

Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 2 BauGB

- 1.1 Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser in offener Bauweise zulässig.
- 1.2 Als maximale Zahl der Vollgeschosse wird ein Vollgeschoss festgesetzt. Die maximale Traufhöhe darf dabei 4,00 m und die Erdgeschossfußbodenhöhe 0,50 m zum dazugehörigen Grundstücksgelände nicht überschreiten. Als Traufhöhe gilt dabei die Höhe der Längsfront bis
- 1.3 Freistehende Nebengebäude müssen hinter der vorderen Fluchtlinie der Wohngebäude stehen. Am günstigsten sind Standorte hinter dem Hauptgebäude.
- 1.4 Alle Bäume mit einem Stammumfang > 0,50 m bei 1,30 m Höhe haben Bestandsschutz, sind also zu pflegen und zu erhalten.
- 1.5 Die Befestigung von Flächen auf Grundstücken ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Zufahrten, Stellplätze und Hofflächen sollten als wasserdurchlässige Flächen, wie weitfugiges Pflaster oder Rasengittersteine u. ä., ausgeführt werden.

1.6 Belange des Naturschutzes

1.6.1 Kompensationsmaßnahmen

Als Kompensationsmaßnahme sind insgesamt 11.314 Ökopunkte einer Ökokontomaßnahme zu erwerben. Pro m² beanspruchter Ergänzungsfläche sind vom jeweiligen Bauherrn 1,28 Ökopunkte zu erwerben. Der Reservierungsbescheid ist mit dem Bauantrag vorzulegen. Möglich wäre die Verwendung des Ökokontos VG 045 "Anlage von Magerwiesen bei Pulow" (Betreiber Markus Ingold und Caroline Remy, Tel.: 0176/20454960 und 0176/81085798, E-Mail: post@mosterei-remy.de) da dieses in derselben Landschaftszone "Vorpommersches Flachland"

1.6.2 Gehölzschutz

Die Festsetzungen zum gesetzlichen Gehölzschutz gemäß § 18 NatSchAG M-V sind zu be-

Bäume mit einem Stammumfang >1,00 m (gemessen in einer Höhe von 1,20 m über dem Erd-

boden) sind gemäß § 18 NatSchAG M-V geschützt. Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigungen

der geschützten Bäume führen, sind nicht zulässig. Im Kronentraufbereich der gesetzlich geschützten Bäume sind jegliche Bodenabgrabungen sowie Bodenauffüllungen und Verdichtungen auszuschließen. Das Lagern von Baumaterialien im Kronentraufbereich der Bäume ist verboten. Nicht fachgerechte Schnittmaßnahmen und maßgebliche Veränderungen des Kronenhabitus der Bäume sind nicht zulässig. Leitungsbauarbeiten im Wurzelbereich der Bäume sind in Handschachtung bzw. in grabenlosen Verfahren durchzuführen.

Bei Fällungen gesetzlich geschützter Bäume ist eine Ausnahme vom Gehölzschutz bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu beantragen. Diese legt den Ersatz für Baumfällungen in Form von Ausgleichspflanzungen gemäß den Vorgaben des Baumschutzkompensationserlasses M-V fest.

Der Kompensationsumfang bei der Beseitigung von Bäumen ist im Baumschutzkompensationserlass des Landes M-V (2007) geregelt und sieht folgenden Ersatz vor:

Stammumfang des zu fällenden Baumes	Anzahl der Ersatzbäume
50 cm – 150 cm	1 Stück
>150 cm -250 cm	2 Stück
>250 cm	3 Stück

1.6.3 Artenschutz

Die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG sind zu beachten Durch die Baumaßnahmen dürfen keine Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der gemäß § 7 Abs. 2 Nr.13 und Nr. 14 BNatSchG geschützten heimischen, wildlebenden Tierarten entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

Gestalterische Feststzungen in Form örtlicher Bauvorschriften gemäß § 9 Abs. 4 BauGB auf der Grundlage der LBauO M-V § 86

- 2.1 Die Hauptgebäude müssen einen rechteckigen Grundriss mit einem Seitenverhältnis größer 1 : 1,15 und ein Sattel- oder Krüppelwalmdach mit roten bis rotbraunen Dachsteinen sowie einer Neigung von 38° bis 52° haben. Reetdächer sind möglich.
- 2.2 In Anpassung an die vorhandenen Nachbargebäude sind die Fassaden in Putz- oder als Sichtmauerwerk auszuführen und die Farbe sowie die Struktur der Steine und deren Format zu bestimmen. Das trifft auch für Fachwerk zu.
- 2.3 Gasbehälter sind so aufzustellen, dass sie von öffentlichen Straßen und Wegen aus nicht sichtbar sind, also vorrangig hofseitig. Antennen sind an der Straßenfront zulässig, wenn dies zum Empfang unabdingbar erforderlich ist.
- 2.4 Einfriedungen von Vorgärten sind nur als Holzzäune bis 0,80 m oder als natürliche Hecke bis

Die 1. Ergänzung der Abrundungssatzung als Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Bargischow der Gemeinde Bargischow tritt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Unterschrift

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die 1. Ergänzung der Abrundungssatzung als Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Bargischow der Gemeinde Bargischow wird aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Bargischow vom 05.02.2024 aufgestellt. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Mitteilungsblatt des Amtes Anklam-Land am 13.03.2024 erfolgt.

Der Bürgermeister

Rechtsgrundlagen

2. Die Gemeindevertretung Bargischow hat in ihrer Sitzung am den Entwurf der 1. Er-

Der Bürgermeister

der Adresse - https://www.bauportal-mv.de/bauportal/Bauleitplaene - veröffentlicht.

Donnerstag von 07:00 – 12:00 Uhr und 12:30 Uhr – 15:00 Uhr

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

Kataster- und

wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung Bargischow vom gebilligt.

Vermessungsamt

7. Der Entwurf der 1. Ergänzung der Abrundungssatzung als Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für

8. Die 1. Ergänzung der Abrundungssatzung als Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im

9. Die 1. Ergänzung der Abrundungssatzung als Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im

Zusammenhang bebauten Ortsteil Bargischow der Gemeinde Bargischow ist im amtlichen Mit-

Die 1. Ergänzung der Abrundungssatzung als Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Bargischow der Gemeinde Bargischow mit der Begründung ist auch im Internet über die Homepage des Amtes Anklam-Land unter der Adresse - https://amt-anklam-

land.de/bauleitplanung/bauleitplanung-bargischow/ - und des Bau- und Planungsportals M-V unter der

Die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen

werden kann und über deren Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde ebenfalls am im amt-

lichen Mitteilungsblatt des Amtes Anklam-Land bekannt gegeben. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Ab-

wägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von

Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) sowie auf Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunal-

verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S.

777), in Kraft getreten gemäß Artikel 3 Abs. 1 dieses Gesetzes am 05.09.2011, hingewiesen worden.

Die 1. Ergänzung der Abrundungssatzung als Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im

Der Bürgermeister

Zusammenhang bebauten Ortsteil Bargischow der Gemeinde Bargischow tritt mit Ablauf des

Der Bürgermeister

teilungsblatt des Amtes Anklam-Land am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Adresse - https://www.bauportal-mv.de/bauportal/Bauleitplaene - eingestellt.

.. in Kraft.

Bargischow,

Zusammenhang bebauten Ortsteil Bargischow der Gemeinde Bargischow wird hiermit ausgefertigt.

den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Bargischow der Gemeinde Bargischow wurde am

von der Gemeindevertretung Bargischow beschlossen. Die Begründung zur Satzung

5. Die Gemeindevertretung Bargischow hat in ihrer Sitzung am die vorgebrachten Stellung-

nahmen der Öffentlichkeit und die vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen

Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

richtigen Darstellung der Grenzpunkte und Grenzen gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob

erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : vorliegt. Regressansprüche können

.. wird als richtig bescheinigt. Hinsichtlich der lage-

von 07:00 – 12:00 Uhr

teilungsblatt des Amtes Anklam-Land ortsüblich bekannt gemacht worden.

Beteiligung der Nachbargemeinden erfolgte gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.

3. Der Entwurf der 1. Ergänzung der Abrundungssatzung als Klarstellungs- und Ergänzungssatzung

für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Bargischow der Gemeinde Bargischow, bestehend

aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, war gemäß § 13 Abs.

2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis zum im Internet auf der Internetseite des Amtes Anklam-Land unter der Adresse - https://amt-anklam-

land.de/bauleitplanung/bauleitplanung-bargischow/ - und des Bau- und Planungsportals M-V unter

Zusätzlich liegt der Entwurf der 1. Ergänzung der Abrundungssatzung als Klarstellungs- und Ergän-

von 07:00 – 12:00 Uhr und 12:30 Uhr – 15:00 Uhr

von 07:00 – 12:00 Uhr und 12:30 Uhr – 18:00 Uhr

von 07:00 – 12:00 Uhr und 12:30 Uhr – 15:00 Uhr

Im Amt Anklam-Land, Hauptstraße 75, 17398 Ducherow, Sachbereich Bauleitplanung/Allgemeine

Die öffentliche Beteiligung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen von jedermann während der

Beteiligungsfrist elektronisch per E-Mail an info@amt-anklam-land.de, bei Bedarf auch auf anderem

Weg (zum Beispiel schriftlich vor Ort oder postalisch unter der oben genannten Adresse) abge-

geben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschluss-

fassung über den Satzungsplan unberücksichtigt bleiben können, am im amtlichen Mit-

4.Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer

Stellungnahme aufgefordert und über die öffentliche Auslegung in Kenntnis gesetzt worden. Die

und zur öffentlichen Beteiligung bestimmt.

zungssatzung während der folgenden Dienststunden

Bauverwaltung zu jedermann Einsicht aus.

6. Der katastermäßige Bestand am ..

nicht abgeleitet werden.

Hansestadt Anklam,

Bargischow,

gänzung der Abrundungssatzung als Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Bargischow der Gemeinde Bargischow mit Begründung gebilligt

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I
- · Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2

des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 176);

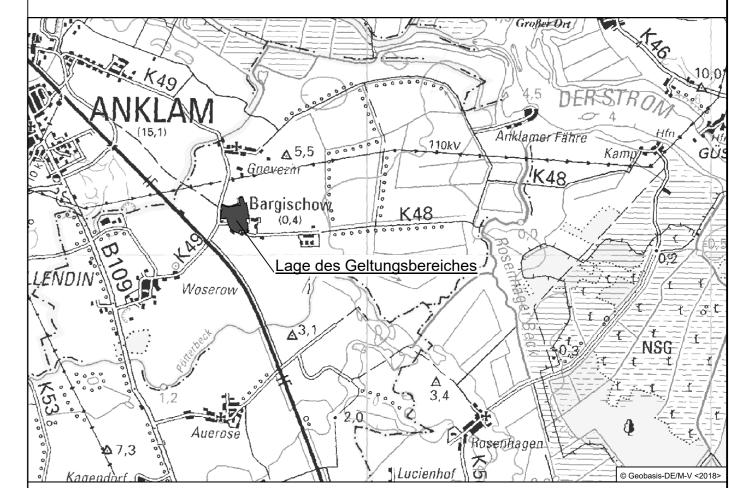
- · Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802):
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBI.
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2023 (GVOBI. MV S. 934, 939);
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern -Landesplanungsgesetz (LPIG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Mai 1998 (GVOBI. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBI. M-V S. 166, 181);
- · Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBI, I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240);
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GS M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBI. M-V S. 546)

- ENTWURF -

Satzung der Gemeinde Bargischow

1. Ergänzung der Abrundungssatzung als Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil **Bargischow** der Gemeinde Bargischow

Übersichtslageplan



Plangrundlagen:

Projekt-Nr.: 2023-111

- Flurgrenzen aus aktuellen ALKIS-Daten vom Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald (Stand 03/2020)

Planverfasser:		
Amt Anklam-Land	Ingenieurbüro D. Neuhaus & Partner GmbH	N&P
Öffentliche Bekanntmachung Datum: 19.08.2024		
Unterschrift: Herold	August-Bebel-Straße 29 17389 Anklam www.ingenieurbuero-neuhaus.de anklam@ibnup.de	Fon 0 39 71 / 20 6 Fax 0 39 71 / 20 6

H/B = 540 / 1120 (0.60m²)